

Leipziger Tageblatt

und

Anzeiger.

N^o 215.

Freitag den 3. August.

1849.

Verhandlungen der Stadtverordneten am 1. August 1849.

Nach Eröffnung der Sitzung trug der Vicevorsteher Dr. Rüdiger

I.
das Gutachten der Deputation zum Localstatut über die vom Stadtrath beantragte Vermehrung der Arbeitskräfte beim Stadtgericht

vor. Außer den überhaupt fortwährend steigenden Geschäften des Stadtgerichts sind es namentlich zwei Umstände, welche eine Vermehrung der Arbeitskräfte dieser Behörde notwendig machen, die Eingehung der sehr bedeutenden Sportelrückstände, deren größter Theil mit Ablauf dieses Jahres verjähren würde und die ungesäumte Einleitung eines Edictalverfahrens wegen der vom Stadtgericht vor längerer Zeit an die Einnahmestube abgegebenen alten, verjähren Depositen im Betrag von über 22,000 Thlr.

Der Stadtrath hat deshalb beschlossen:

- a) die provisorische gegenwärtig von Dr. Merkel bekleidete Assessorstelle bis auf Weiteres beizubehalten;
- b) ein neues provisorisches Actuariat mit 500 Thlr. jährl. Gehalt zu begründen;
- c) ein Dispositionsquantum von jährl. 360 Thlr. zur Remuneration von Hilfsprotocollanten zu gewähren, und
- d) den Etat des dritten Actuariats beim Vormundschaftsgericht, welches mit 412 Thlr. dotirt ist, während das vierte im vorigen Jahre mit 500 Thlr. etatmäßigen Gehalt ausgestattet ist, ebenfalls auf 500 Thlr. jährlich zu erhöhen.

Die Deputation schlug vor:

- 1) dem Stadtrath beizutreten; zu a)
- 2) die Errichtung eines neuen provisorischen Actuariats zwar zu genehmigen, jedoch den damit zu verbindenden Gehalt nur nach Höhe von 400 Thlr. zu bewilligen; zu b)

war zu bemerken, daß besoldete Protocollanten schon seit längerer Zeit beim Stadtgericht fungiren, ohne daß eine diesfällige Bewilligung bei den Stadtverordneten beantragt worden wäre. Die Deputation empfahl daher:

- 3) gegen den Stadtrath zu erklären, daß man wohl habe erwarten können, es werde derselbe sich vor Bewilligung derartiger Remunerationen mit den Gemeindevorstretern in Verbindung gesetzt haben; im Uebrigen aber zu c)
- 4) das geforderte Dispositionsquantum vom 1. Juli d. J. ab zu bewilligen; zu d)

war die Deputation getheilte Ansicht; während nämlich die Majorität

5) dem Stadtrath auch hierin beizutreten empfahl, wollte die Minorität, Poppe, Rüdiger, Löbner, das fragliche Postulat abgelehnt wissen.

St. B. Löwe, der zunächst das Wort ergriff, bemerkte, daß eine Stadtgerichtsrathsstelle seit längerer Zeit erledigt und immer noch nicht besetzt sei, was ihm mit der Arbeitsüberlastung des Stadtgerichts, die der Rath als so groß schildere, nicht im Einklang zu stehen scheine; er frage, ob die Deputation dies auch erwogen.

Der Referent Dr. Rüdiger entgegnete, die Deputation könne ihren Beruf nicht darin finden, Zweifel in die amtlichen Versicherungen des Stadtgerichts zu setzen, daß die ihm zur Verfügung stehenden Kräfte unzureichend seien. Dem Stadtgerichte müßten

die nach seiner Versicherung erforderlichen Kräfte geliefert werden; mit Entscheidung der Frage, ob die geforderten Beamten nöthig, könne man sich nicht befassen; denn sage man, sie seien unnöthig, so werde das Stadtgericht, wie früher geschehen, das Appellationsgericht anrufen. Es gebiete diesen Schritt sogar die Ehre des Stadtgerichts, weil ein Zurücktreten von dem Antrage das Verständniß der Unnöthigkeit desselben enthalten würde. Bezeichne das Stadtgericht die Fortdauer des Provisoriums als unvermeidlich, so sei anzunehmen, daß dies so gemeint sei, daß die Besetzung der seit mehreren Monaten vacanten Stadtgerichtsrathsstelle noch keine Abhilfe gewähre. Unter den vorliegenden Umständen hätten daher die Stadtverordneten hauptsächlich nur zu entscheiden, welche Mittel für die erforderlichen Arbeiter zu bewilligen seien.

Nachdem Kramermeister Poppe darauf hingewiesen hatte, daß jene Stadtgerichtsrathsstelle, deren zeitweilige Vacanz übrigens für die Stadt in finanzieller Hinsicht nicht ganz ohne Vortheil sei, wahrscheintlich um deswillen nicht besetzt worden, weil der dafür bestimmte Candidat inmittelst in das Rathscollegium getreten wäre, wurde zur Abstimmung vorschritten und die Anträge der Deputation unter 1. und 2. einstimmig angenommen.

Zu c).

Zu dem Antrage unter 3. bemerkte der Vorsteher erklärende Weise, daß allerdings vor einigen Jahren zum Ordnen des Archivs beim Stadtgericht zeitweilig 15 Thlr. monatlich bewilligt worden seien. Nichts desto weniger empfahl der Referent, auf dem Deputationsvorschlage zu beharren, da nach Mittheilung des Raths noch neuerlich ein zweiter Protocollant Remuneration erhalten habe, und es fand dieser, so wie der Antrag unter 4. einhellige Annahme.

Zu d)

erachtete es St. B. Dierius, vorausgesetzt, daß die Arbeiten des dritten und vierten Actuariats gleich sind, für billig, auch die Inhaber der Stellen gleichzustellen.

Dagegen machte der Referent darauf aufmerksam, daß die Stellen nach der Höhe des Gehaltes besetzt würden, nicht nach der numerischen Bezeichnung, daß sonach nicht zu fürchten stehe, es werde der vierte Actuar beim Aufrücken in die dritte Stelle einen Verlust erleiden.

Nachdem der Kramermeister Poppe noch das Minoritätsgutachten vertheidigt hatte, wurde letzteres mit 40 gegen 15 Stimmen angenommen.

II.

Hierauf folgte die Berathung

des Gutachtens der Finanzdeputation über die Rechnungen des Leihhauses und der Sparcasse auf das Jahr 1848.

Diese Rechnungen geben folgendes Resultat:

A. Leihhaus.

Activa.

90084 fl 15 gr — 2. Betrag der am Schlusse des Jahres 1848 auf 25922 Pfandscheinen aufliegenden Capitalien,
345 = 1 = 2 = Betrag der noch beim Leihhause befindlichen, dem Taxator zugefallenen Pfänder,
139 = 11 = 2 = Cassenbestand.

90568 fl 27 gr 4 z .

Passiva.

83000 fl — gr — 2. Betrag der, der Sparcasse schuldigen Capitalien.
7568 fl 27 gr 4 z Ueberschuß und Reservefonds, wozu noch die bis zum 31. December 1848 aufgelaufenen Zinsen und Gebühren von den Außenständen auf Pfänder an 90084 fl 15 gr mit circa 2000 fl hinzukommen.